

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Geldwäschewürfe und Marktmanipulation

Die W. AG hat 2018 die Commerzbank AG aus dem Deutschen Aktienindex verdrängt. Der Aktienkurs der W. AG fiel zuletzt jedoch nach Medienberichten über mögliche Unregelmäßigkeiten im Bereich Rechnungslegung bis hin zu Transaktionen mit Bezug zu Geldwäsche durch die W. AG und verbundene Unternehmen um fast 30 Prozent (www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632). Während deutsche Behörden Untersuchungen wegen Marktmanipulation eröffneten, leitete die Polizei in Singapur Ermittlungen aufgrund der Vorwürfe gegen W. ein. W. selbst streitet die Vorwürfe ab und hat die Veröffentlichung eines externen Untersuchungsberichts angekündigt (www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/aktien/kurseinbruch-W.-chef-braun-wehrt-sich-gegen-vorwuerfe-es-gibt-kein-risiko/23944646.html).

Ähnliche Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen, darauf folgende Kurseinbrüche sowie Ermittlungen wegen Marktmanipulation hatte es bereits im Jahr 2016 gegeben. Die Staatsanwaltschaft München bewertete die Vorwürfe gegen W. damals als Marktmanipulation (<https://de.reuters.com/article/deutschland-W.-zatarra-idDEKBN1O91TG>). Weitere Fragen zu W. wurden durch Journalisten im Zusammenhang mit Aufkäufen indischer Unternehmen durch W. aufgeworfen (<https://ftalphaville.ft.com/2018/01/25/2197959/revisiting-W.s-big-indian-deal/>). Im Dezember 2016 kam es bei W. zu einer Hausdurchsuchung durch die Staatsanwaltschaft München (vgl. DIE ZEIT, Nr. 7, 7. Februar 2019, S. 21). Dies geschah im Rahmen der Amtshilfe auf Bitte der US-amerikanischen Behörden, die in einem Fall von Geldwäsche ermittelten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann, und durch welchen Vorgang wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum ersten Mal über die im Januar 2018 in der „FINANCIAL TIMES“ veröffentlichten Vorwürfe gegen W. (hier und im Folgenden als W. inklusive Tochterfirmen wie W. Bank und andere) informiert?
 - a) Welche Informationen wurden der BaFin hierzu von W. direkt übermittelt, und wann wurden diese Informationen übermittelt?
 - b) Welche Schritte hat die BaFin in Folge der Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen wann eingeleitet?
 - c) Ist die BaFin den in den Artikeln genannten Vorwürfen nachgegangen?

- d) An welche ausländischen Behörden hat die BaFin in diesem Zusammenhang Informationen weitergeleitet, und von welchen ausländischen Behörden hat sie Informationen erfragt?
 - e) Gab es Anfragen ausländischer Behörden wegen der in dem Bericht dargelegten Vorwürfe?
Wenn ja, von welchen Behörden, und zu welchem Sachverhalt?
 - f) Welche Schlüsse zieht die BaFin aus geldwäscherechtlicher Sicht aus den in der „FINANCIAL TIMES“ veröffentlichten Informationen?
2. Wann, und durch welchen Vorgang wurde die BaFin zum ersten Mal über die in der Einleitung zitierten möglichen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit Aufkäufen indischer Unternehmen durch W. informiert?
- a) Welche Informationen wurden der BaFin hierzu von W. direkt übermittelt, und wann wurden diese Informationen übermittelt?
 - b) Welche Schritte hat die BaFin in Folge der Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen wann eingeleitet?
 - c) An welche ausländischen Behörden hat die BaFin in diesem Zusammenhang Informationen weitergeleitet, und von welchen ausländischen Behörden hat sie Informationen erfragt?
 - d) Gab es Anfragen ausländischer Behörden wegen der in dem Bericht dargelegten Vorwürfe?
Wenn ja, von welchen Behörden, und zu welchem Sachverhalt?
 - e) Welche Schlüsse zieht die BaFin aus geldwäscherechtlicher Sicht aus den Informationen?
3. Wann, und durch welchen Vorgang wurde die BaFin zum ersten Mal über die im Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Bericht von „Zatarra Research and Investigations“ öffentlich gewordenen Vorwürfe gegen W. informiert?
- a) Welche Informationen wurden der BaFin hierzu von W. direkt übermittelt, und wann wurden diese Informationen übermittelt?
 - b) Welche Schritte hat die BaFin in Folge der Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen wann eingeleitet?
 - c) Ist die BaFin den in dem Bericht genannten Vorwürfen nachgegangen?
 - d) An welche ausländischen Behörden hat die BaFin in diesem Zusammenhang Informationen weitergeleitet, und von welchen ausländischen Behörden hat sie Informationen erfragt?
 - e) Gab es Anfragen ausländischer Behörden wegen der in dem Bericht dargelegten Vorwürfe?
Wenn ja, von welchen Behörden, und zu welchem Sachverhalt?
 - f) Welche Schlüsse zieht die BaFin aus geldwäscherechtlicher Sicht aus den Informationen?
4. In welchen Fällen, und in welchem Umfang verfügt die BaFin über belastbare Hinweise auf Leerverkäufer, welche von Kursverlusten der W.-Aktie in einem der oben genannten Fälle bzw. in anderen der BaFin bekannten Fällen profitiert haben?
5. Wann, und mit welchem Ergebnis fanden bisher geldwäscherechtliche Sonderprüfungen von W. durch die BaFin statt?

6. Hat die BaFin Kenntnis über die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Hausdurchsuchung bei W.?
 - a) Falls ja, hat die Staatsanwaltschaft München oder W. die BaFin darüber informiert?
 - b) Falls ja, auf Bitte von welcher US-Behörde erfolgte die Hausdurchsuchung?
 - c) In welchem konkreten Fall wurde nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Geldwäsche ermittelt?
 - d) Was hat die BaFin im Zuge der Hausdurchsuchung in dem Fall unternommen?
 - e) Hat W. in diesem Fall nach Kenntnis der Bundesregierung seine Aufsichtspflicht verletzt?
 - f) War W. nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Fall Beschuldigter?

Berlin, den 15. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

